

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 259/2007

Sitzung vom 3. Oktober 2007

1508. Dringliches Postulat (Verrechnung der Reserven von Zürcher Prämienzahlenden bei den Krankenversicherungen)

Die Kantonsräte Willy Haderer, Unterengstringen, Oskar Denzler, Winterthur, und Jürg Leuthold, Aeugst a. A., haben am 10. September 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, damit die von den Zürcher Prämienzahlenden erbrachten Krankenkassenprämien, die in die Reserven der Krankenkassen eingeflossen sind, auch wirklich zu Gunsten der Zürcher Versicherten verwendet werden. Zudem soll alles daran gesetzt werden, die notwendige Transparenz bei der Reservebildung zu verbessern.

Begründung:

Die übermässig zu hohen Reserven bei den Krankenkassen stammen in einem grossen Ausmass aus Prämienzahlungen von Zürcher Versicherten. Dies obwohl im Gegensatz zu anderen Kantonen der Kanton Zürich in den letzten Jahren wesentliche Kostensenkungen im Gesundheitswesen erreicht hat. An dieser Situation müssen die Versicherten partizipieren, indem der gute Geschäftsverlauf auch bei der Prämienfestsetzung berücksichtigt wird. Die entsprechenden Vorgaben des BAG sind genau einzuhalten. Nur mit einer zeitgerechten Prämienfestsetzung unter Vermeidung einer zu grosszügigen Reservebildung werden die Zürcher Versicherten nicht zur Querfinanzierung anderer Kantone missbraucht. Das kostenbewusste Verhalten der Bevölkerung soll damit belohnt und nicht bestraft werden.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 17. September 2007 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Willy Haderer, Unterengstringen, Oskar Denzler, Winterthur, und Jürg Leuthold, Aeugst a. A., wird wie folgt Stellung genommen:

Art. 21 KVG des Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) unterstellt die Versicherer der Aufsicht des Bundesrates. Art. 61 Abs. 1 KVG hält fest, dass die Prämientarife zwar durch die Versicherer festgelegt werden, jedoch der Genehmigung durch den Bundesrat bedürfen. Vor der Genehmigung der Prämien können die Kantone gemäss Art. 61 Abs. 5 KVG zu den für ihre Bevölkerung vorgesehenen Prämientarifen Stellung nehmen. Darüber hinaus haben die Kantone aber keine Genehmigungskompetenz.

Die Versicherer können ihre Prämien gemäss Art. 61 Abs. 2 KVG nach den ausgewiesenen Kostenunterschieden kantonal und regional abstufen. Die überwiegende Mehrheit der Versicherer macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. In diesem Fall müssen die kantonalen Prämien jedoch den kantonalen Kosten entsprechen und die Versicherer müssen in ihren Erfolgsrechnungen und Budgets sämtliche Aufwendungen und Erträge pro Kanton darstellen. Überschüsse, die aus dem Verhältnis von kantonalen Prämien zu kantonalen Kosten entstehen, müssen nach Art. 61 Abs. 2 KVG wieder im betreffenden Kanton zur Kostendeckung eingesetzt werden.

Bei der Prämienkontrolle und -genehmigung durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) als Aufsichtsbehörde stellt die Prüfung, ob die Abstufung der Prämien nach Kantonen den ausgewiesenen Kostenunterschieden zwischen den Kantonen entspricht, einen zentralen Gesichtspunkt dar. Um zu grosse Sprünge in der jährlichen Prämienentwicklung zu verhindern, verlangt der Bundesrat jedoch von den Krankenversicherern nur langfristig eine ausgeglichene Rechnung für die einzelnen Kantone. Konkret hat der Bundesrat Ende 2005 die Versicherer aufgefordert, überschüssige Reserven in den betroffenen Kantonen bis spätestens 2012 abzubauen.

Aus der erwähnten gesetzlichen Aufgabenteilung, den Erläuterungen in der Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 216/2007 (ungerechtfertigte Prämienerrhöhung der Krankenversicherungen) sowie der Stellungnahme zum dringlichen Postulat KR-Nr. 251/2007 (Reservebildung der Krankenversicherungen) geht hervor, dass es vorab die Pflicht der Krankenversicherer ist, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und die von den Zürcher Prämienzahlenden erbrachten Krankenversicherungsprämien, die in die Reserven der Krankenversicherungen eingeflossen sind, auch wirklich zu Gunsten der Zürcher Versicherten zu verwenden. Wenn dies nicht geschieht, so obliegt es dem Bundesrat und dem BAG als Aufsichts- und Prämien genehmigungsbehörden, korrigierend einzugreifen.

Den Kantonsregierungen bleibt nur die Möglichkeit, gegenüber dem BAG zu den Prämienanträgen Stellung zu nehmen und die Versicherten über die Rechtfertigung der genehmigten Prämien zu informieren. Die Gesundheitsdirektion hat zuhanden des BAG – wie schon in den Vorjahren – auch zu den Prämienanträgen der Versicherer für 2008 frist- und formgerecht Stellung genommen. Sie hat sich mit Brief vom 23. August 2007 dafür eingesetzt, dass vom BAG angesichts des auch für 2008 absehbaren, hohen Reservenbestands aller Versicherungen im Kanton Zürich für 2008 allgemein keine Prämien erhöhungen genehmigt werden sollten. Wie die Mitteilung der endgültigen Prämien 2008 vom 27. September 2007 zeigt, hat das BAG diese Forderung aber nur teilweise berücksichtigt.

Die Gesundheitsdirektion und der Regierungsrat haben in den letzten Jahren konsequent alle Möglichkeiten ausgenutzt, die ihnen gemäss geltender Zuständigkeitsregelung im KVG offenstehen. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 259/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi